



# Kommunistenprozesse

## Politische Justiz in der Bundesrepublik der 1950er Jahre

Martin Löhnig

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich zum 30. August 1951 ein Staatsschutzstrafrecht gegeben, §§ 80 ff. StGB; dies geschah ersichtlich vor dem Hintergrund eines vorherrschenden Gefühls akuter Bedrohung durch den Kommunismus. Das Vorgängerrecht, die 1934 erlassenen Bestimmungen zum Schutz des nationalsozialistischen Staates, war durch das Kontrollratsgesetz Nr. 1 vom 20. September 1945 aufgehoben worden. Regelungen zum strafrechtlichen Schutz von Staat und Verfassung gehören ganz selbstverständlich zum Normenbestand jedes Staatswesens. Zumal zum Normenbestand einer wehrhaften Demokratie, die diese zweite deutsche Republik nach den Erfahrungen der Weimarer Jahre sein wollte. Allerdings bergen solche Regelungen stets auch Gefahren. Denn sie ermöglichen auch politische Justiz in dem Sinne, dass die regierende Mehrheit politische Dissidenz oder Gegnerschaft zum Verbrechen stempeln und auf diese Weise die Meinungskonkurrenz im gesellschaftspolitischen Diskurs beeinflussen kann.

### Wehrhafte Demokratie oder Kampf gegen Dissidenten?

Die Gefahr einer Kriminalisierung abweichender Vorstellungen bestand durchaus. §§ 80 ff. StGB waren darauf angelegt, den strafrechtlichen Schutz des Staates über die klassischen Tatbestände des Hoch- und Landesverrates hinaus möglichst weit vorzulegen. Eine Vielzahl von Formen poli-

tischer Betätigung wurde unter Strafe gestellt, deren Eignung zur Gefährdung des Staates nicht ohne Weiteres einleuchtet. Der höchstrichterlichen Rechtsprechung auf diesem Feld bescheinigt Friedrich-Christian Schroeder, der Entstehung und Wurzeln des Staatsschutzrechts in seinem 1970 erschienenen Standardwerk „Der Schutz von Staat und Verfassung im Strafrecht“ untersucht hat, überdies „bedenkliche Willkür“. Sie unternehme eine noch weitergehende Ausdehnung der Strafbarkeit und die Ersetzung klarer Rechtsbegriffe durch unscharfe Begriffe mit diffamierendem Beigeschmack wie Wühlarbeit, Hetze, Hetzschrift, Unterwanderungsarbeit oder Zersetzung.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage: Sind §§ 80 ff. StGB nur zur Bekämpfung von Bestrebungen, die zur Beseitigung der bestehenden Verfassungsordnung führen sollten, eingesetzt worden oder auch zur bewussten Kriminalisierung Oppositioneller. Diese Frage liegt vor allem deshalb nahe, weil die junge Bundesrepublik der Adenauerzeit von erheblichen politischen Meinungskämpfen geprägt war. Diese betrafen vor dem Hintergrund des beginnenden Kalten Krieges und der Systemkonkurrenz Fragen der Grundausrichtung des neuen Staates: Marktwirtschaft oder Sozialisierung von Unternehmen? Westbindung oder Wiedervereinigung in Neutralität? Wiederbewaffnung und atomare Aufrüstung oder Neutralität ohne Armee? Überdies wird die Justizpraxis der Adenauer-Zeit nicht selten implizit als „auf dem rechten Auge blind“ charakterisiert, schon allein deshalb, weil ein Großteil der Richter bereits vor 1945 tätig gewesen war. Man habe einseitig die Verfolgung von Kommu-

nisten und anderen linken Oppositionellen betrieben. Alte wie neue Nazis hingegen habe man laufen lassen und allenfalls allzu dreiste und offensichtliche neonazistische Bestrebungen verfolgt. In den Blick geraten somit Wechselwirkungen zwischen Justizpraxis und politischen Ereignissen und die Frage nach der Anfälligkeit der Justiz, sich zur Durchsetzung politischer Zielsetzungen instrumentalisieren zu lassen.

Diese Frage kann nur durch eine Analyse von untergerichtlichen und nicht zur Veröffentlichung bestimmten Gerichtsakten beantwortet werden. Aus diesen Akten lassen sich auch Rückschlüsse auf die Verfahrensbeteiligten ziehen: Was waren das für Menschen, die sich vor Gericht zu verantworten hatten? Was haben sie getan und auf welche Weise versuchten sie, das ihnen zur Last gelegte Handeln zu rechtfertigen? Wie bewerteten die Richter die politischen Motive und Biographien der Angeklagten, vor allem im Rahmen der Strafzumessung? Welcher Sprache bedienten sich Gerichte? Trotzdem ist diese rechtspraktische Seite des Staatsschutzstrafrechts in der Frühzeit der Bundesrepublik Deutschland jedoch bislang nur recht unvollständig untersucht worden.

### Normbestand und zuständige Gerichte

Einige Worte zum Normbestand: Das Staatsschutzstrafrecht zerfällt in die Abschnitte Hochverrat, Staatsgefährdung und Landesverrat. Im Bereich des Hochverrates, §§ 80 ff. StGB, werden Vorbereitung und Versuch eines gewaltsamen Umsturzes



1 Frontansicht des Landgerichts Nürnberg-Fürth. Quelle: Magnus Gertkemper, [https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Justizpalast\\_mitte\\_cr.jpg](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Justizpalast_mitte_cr.jpg)

oder die Einverleibung von Staatsgebiet in einen fremden Staat, § 81 StGB, unter Strafdrohung gestellt. Eine weitere Strafdrohung schützt den Bundespräsidenten als Staatsoberhaupt vor Angriffen auf Leib, Leben und Funktionsfähigkeit seines Amtes, § 83 StGB. Eine erhebliche Ausweitung der Strafbarkeit ergibt sich aus § 84 StGB. Er bedroht jeden, der „Schriften, Schallaufnahmen, Abbildungen oder Darstellungen, deren Inhalt den äußeren Tatbestand der §§ 80, 81 oder 83 erfüllt, herausgibt, herstellt, verbreitet oder zum Zwecke der Verbreitung vorrätig hält“ oder „Äußerungen oder Darstellungen solchen Inhalts durch Film, Funk oder sonst durch technische Vielfältigung verbreitet“, obwohl er deren hochverräterischen Inhalt hätte erkennen müssen mit Strafe. Unter Staatsgefährdung, §§ 88 ff. StGB, versteht das Staatsschutzstrafrecht eine Handlung, die „darauf hinzielt, die Bundesrepublik Deutschland ganz oder teilweise unter fremde Botmäßigkeit zu bringen“, § 88 Abs. 1 StGB. Zugleich dient dieser Abschnitt dem Schutz essentieller Verfassungsgrundsätze, nämlich

- „1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die

Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,

3. das Recht auf die verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
4. die parlamentarische Verantwortlichkeit der Regierung,
5. die Unabhängigkeit der Gerichte,
6. der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft“, § 88 Abs. 2 StGB.

Mögliche Tathandlungen sind

- „Mißbrauch oder Anmaßung von Hoheitsbefugnissen“, § 89 StGB,
- Außer Tätigkeit setzen von Einrichtungen der Daseinsvorsorge im Hinblick auf Ziele gemäß § 88 StGB,
- Gründung einer Vereinigung, „deren Zwecke oder deren Tätigkeit sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten“, Förderung einer solchen Vereinigung „als Rädelführer oder Hintermann“, § 90a StGB,
- Zielgerichtetes Einwirken auf „Angehörige einer Behörde oder eines öffentlichen Sicherheitsorgans“, § 91 StGB,
- Nachrichtendienstliche Tätigkeiten, § 92 StGB,
- Einführen entsprechender „Schriften, Schallaufnahmen, Abbildungen oder Darstellungen“ zum Zwecke der Verbreitung, § 93 StGB,
- Verunglimpfung des Bundespräsidenten, § 95 StGB, des Staats und seiner

Symbole, § 96 StGB, oder eines Staatsorgans, § 97 StGB.

Der Abschnitt über Landesverrat, §§ 99 ff. StGB, stellt nachrichtendienstliche Tätigkeiten im Hinblick auf Staatsgeheimnisse, nämlich „Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, insbesondere Schriften, Zeichnungen, Modelle oder Formeln, oder Nachrichten darüber, deren Geheimhaltung vor einer fremden Regierung für das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder erforderlich ist“, § 99 Abs. 1 StGB, unter Strafe.

Der Bundesgerichtshof war erst- und letztinstanzliches Staatsschutzgericht für die in §§ 80–83, 89, 100–100f StGB geregelten schweren Staatsschutzdelikte. Für die Aburteilung von Verstößen gegen §§ 84, 90–97 StGB war eine Strafkammer am Landgericht erstinstanzlich zuständig, § 74a GVG. Sie wurde als sogenannte Staatsschutzkammer tätig. Eine solche war bei jedem Landgericht, in dessen Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat, zu richten. Diese Zuständigkeitskonzentration bei der Strafkammer eines Landgerichts pro OLG-Bezirk wurde damit begründet, dass die Bearbeitung der Staatsschutzdelikte „einen gewissen Überblick über die gesamten verfassungsfeindlichen Bestrebungen und ihre Verflechtung“ erfordere. Es gelte „die überörtlichen Zusammenhänge, die einheitlichen Methoden und nach Möglichkeit die eigentlichen Drahtzieher zu erkennen“. Zugleich bleibe auf diese Weise die Mitwirkung der Laien er-



halten. Die Staatsschutzkammern waren nämlich Große Strafkammern, welche mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen besetzt sind.

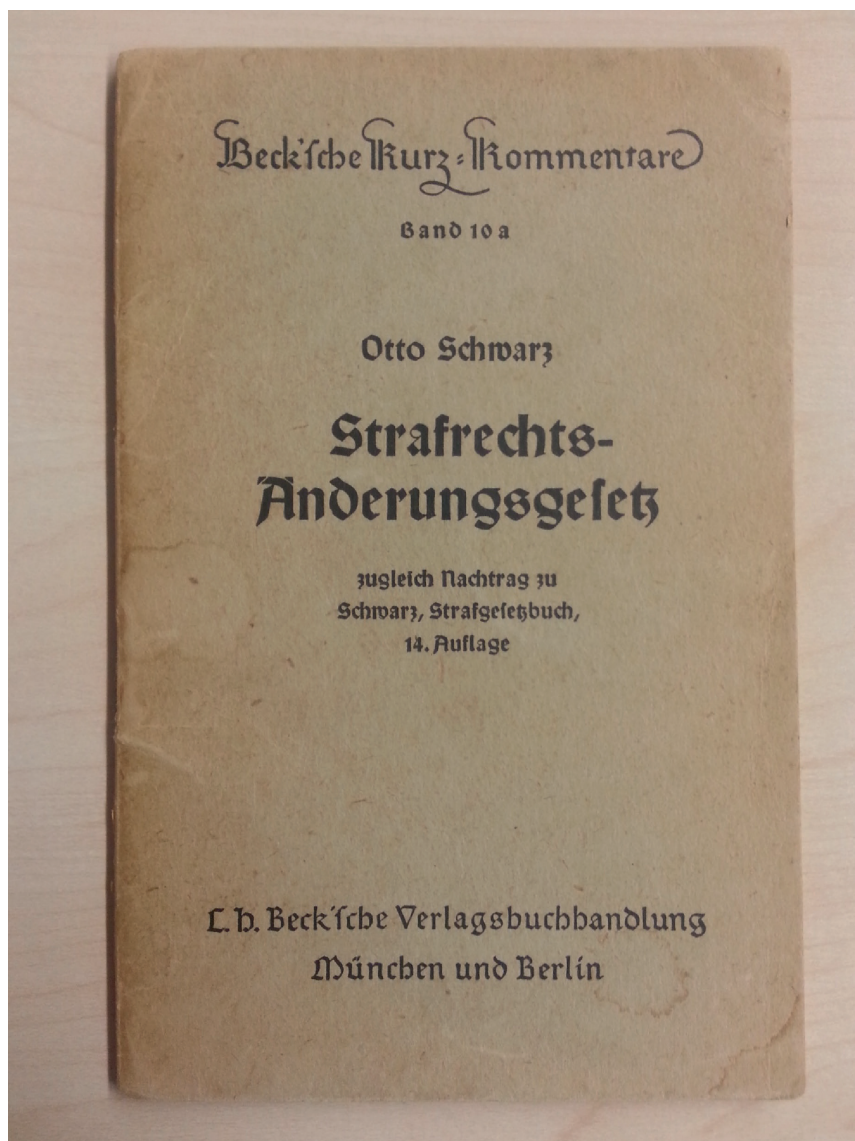
### Einige exemplarische Fälle

Grundlage der folgenden Ausführungen, die einen Einblick in das gerade laufende Forschungsprojekt geben soll, ist eine Analyse des Gesamtbestands der Akten zu den Verfahren vor der Staatsschutzkammer am Landgericht Nürnberg-Fürth aus den Jahren 1952 und 1953. Gerade die Anfangsjahre – es sei an die Entstehung des Staatsschutzrechts vor dem Hintergrund eines vorherrschenden Gefühls akuter Bedrohung durch den Kommunismus erinnert – erscheinen besonders aufschlussreich. Die Stadt Nürnberg ist für eine solche Analyse als traditionell links regierte Arbeiterstadt gut geeignet. Die KPD war bis zu ihrem Verbot im Jahre 1956, in dessen Zuge die gewählten Stadträte ihre Stadtratsmandate verloren, in Fraktionsstärke im Nürnberger Stadtrat vertreten.

Als Staatsschutzkammer war am Landgericht Nürnberg-Fürth die II. Große Strafkammer tätig. Schöffen waren in den Verfahren mit Aktenzeichen aus den Jahren 1952/53 größtenteils Landwirte, Handwerker oder Arbeiter, die zum Teil aus Nürnberg, zum Teil aus Dörfern im Umland Nürnbergs stammten. Keiner der Schöffen wirkte an mehr als einem Verfahren mit. Es waren insgesamt acht verschiedene Berufsrichter als Beisitzer in der Staatsschutzkammer tätig, vom Gerichtsassessor bis zum Landgerichtsrat. Der Vorsitz der Kammer, der jeweils vom Landgerichtsdirektor wahrgenommen wurde, wechselte im Berichtszeitraum, sodass jeweils etwa die Hälfte der Akten auf jeden der beiden Vorsitzenden entfielen.

### Einziehung von Schriften

Nicht wenige Verfahren des Nürnberger Aktenbestandes behandeln die Einziehung von Schriftstücken. In einem Verfahren wurden beispielsweise ein Aufruf des Zentralrats der FDJ sowie eine Druckschrift „Deutschlandnote der UdSSR“ eingezogen. Das Gericht bezeichnete den angeklagten Mechaniker, dem die Schriften aus der DDR übersandt worden waren, als „rühriges Mitglieder [sic!] der KPD“. Entgegen dem Antrag der Staatsanwaltschaft nicht



2 Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. August 1951 zur Einfügung eines Staatsschutzstrafrechts (Ihre eigene Abbildung)

eingezogen hat das Gericht dagegen mehrere Ausgaben der regelmäßig in einem Exemplar aus der DDR an den Angeklagten übersandten Zeitung „Neues Deutschland“, weil bei der Übersendung nur eines Exemplars nicht angenommen werden könne, dass mit der Einfuhr eine „Verbreitung“ beabsichtigt gewesen sei. Der Oberstaatsanwalt legte gegen das Urteil Revision ein: „Jede Einföhrung dieser Zeitung in die Bundesrepublik geschieht zum Zwecke ihrer Verbreitung und in der Annahme, daß der 1. Empfänger dieser Zeitung diese nach Kenntnisnahme an Freunde und Bekannte weitergeben wird.“ Ob und wie über die Revision letztlich entschieden wurde, ist aus der Akte leider nicht ersichtlich.

Weitere Verfahren zeigen, dass die Einziehung von aus der DDR übersandten politischen Schriften mehr und mehr Routine

wurde; der staatsanwaltschaftliche Antrag erfolgte inzwischen auf einem Formular, in das nur noch Datum und Titel der einzuziehenden Schriften eingetragen werden mussten. Dabei handelt es sich – wir befinden uns inzwischen in der zweiten Hälfte des Jahres 1953 – vor allem um Schriften, die zum 17. Juni 1953 Stellung nehmen und die Bundesregierung für den Volksaufstand in der DDR verantwortlich machen. Diese verfolge das Ziel, „die Regierung in Ostberlin zu stürzen, eine faschistische Macht zu errichten und Deutschland zum 2. Korea zu machen“. Urheber derartiger Druckschriften war beispielsweise die „Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft“, welche durch Beschluss des Bayerischen Ministerrats vom 13. Januar 1953 verboten worden war. Bei dieser Gesellschaft handelte es sich um eine DDR-Mas-

senorganisation, die unter anderem mit erheblichem Aufwand politische Propaganda auch in der Bundesrepublik Deutschland zu betreiben versuchte.

## Verteilung von Schriften

Wurden einschlägige Druckerzeugnisse nicht zuvor beschlagnahmt und eingezogen, kamen sie zur Verteilung. In den meisten der überlieferten Verfahren treten deshalb Verteiler von Flugschriften als Angeklagte auf. Ein aufgrund Invaldität verrentetes ehemaliges Mitglied der KPD beispielsweise hatte am 2. Dezember 1952 an die Betriebsangehörigen des Kugellagerherstellers GMN Georg Müller Nürnberg AG („Kugelmüller“) in Nürnberg Flugblätter verteilt, welche die Überschrift trugen „Alarm, Arbeiter, heraus aus den Betrieben!“. Das Flugblatt richtete sich gegen die Ratifizierung des sogenannten Generalvertrags (Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten vom 26. Mai 1952) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den drei westlichen Besatzungsmächten, welcher das sogenannte Besatzungsstatut ablöste. Die Arbeiter wurden dazu aufgerufen, die Ratifizierung durch Massenstreiks und Protestkundgebungen zu verhindern. „Durch die Proklamierung von Massenstreiks wird Adenauer dasselbe Schicksal erleiden, wie 1920 Kapp, der eine Militärdiktatur errichten wollte und innerhalb 3 Tagen [sic!] durch den Generalstreik verjagt wurde.“ Das LG Nürnberg-Fürth verurteilte den nicht vorbestraften Angeklagten wegen erfolgloser Anstiftung zu staatsgefährdender Sabotage, §§ 90 Abs. 1 und 3, 49a Abs. 3 StGB, zu einer Haftstrafe von 20 Tagen, welche in eine ratenweise zu begleichende Geldstrafe von 60,- DM umgewandelt wurde, weil der Strafzweck auch hierdurch erreicht werden könne. Es lässt sich hier schwerlich von der Unterdrückung abweichender politischer Auffassungen im Rahmen der Auseinandersetzungen um den genannten Vertrag mit Hilfe des Strafrechts sprechen. Denn die Werbung für diese Auffassungen war zugleich mit einer unverblühten Aufforderung zum Sturz des (mit dem antirepublikanischen Putschisten Kapp verglichenen) demokratisch legitimierten Bundeskanzlers ohne Einhaltung verfassungsgemäßer Verfahren, also mit einer klaren Aufforderung zum Umsturz der Verfassungsordnung, verbunden.

Gleiches gilt für ein vom ersten Sekretär der KPD Ortsgruppe Schwabach bei Nürnberg verfasstes Flugblatt, das er in 700 Exemplaren vervielfältigt und verteilt hatte. Der Angeklagte zeigte in seinem Flugblatt den Arbeitern die Möglichkeit eines Generalstreiks mit dem Ziel des Sturzes der Bundesregierung auf. Die Cuno-Regierung sei 1923 auf diese Weise zum Rücktritt gezwungen worden. „Auch die Adenauer-Regierung lebte keine 24 Stunden mehr, wenn die Arbeiter Westdeutschlands den Generalkriegsvertrag mit dem Generalstreik beantworten würden“. Das Gericht interpretierte diese Äußerungen als Aufforderung zum Generalstreik, hielt dem nicht vorbestraften Angeklagten jedoch zugute, dass er „aus ehrlicher politischer Überzeugung gehandelt“ habe. Das Strafmaß lautete Geldstrafe von 30 Tagessätzen wegen



Aufforderung zu staatsgefährdender Sabotage, §§ 90 Abs. 1 und 3, 49a StGB.

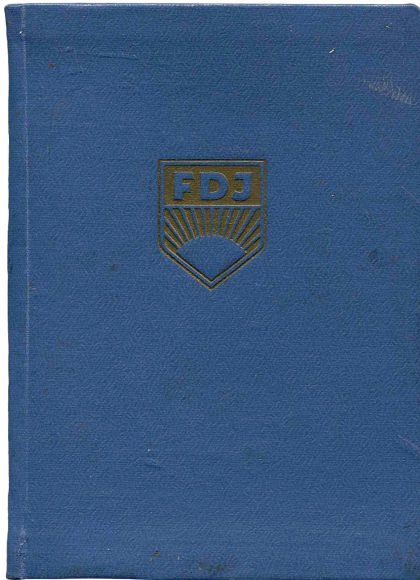
Geschickter formuliert waren die Flugblätter, welche der Organisationsleiter der KPD in Erlangen vor dem dortigen Arbeitsamt verteilt hatte. Der „Offene Brief“ des Zentralkomitees der SED rief zum „kompromißlosen Kampf“ für den Sturz des „imperialistischen Adenauer-Regimes“ auf. Das Gericht sprach den Angeklagten frei, weil nicht zweifelfrei feststehe, dass der „Offene Brief“ landesverräterischen Inhalt habe. Die Aufforderung zum kompromisslosen Kampf sei nicht notwendig eine Aufforderung zum gewaltsamen Umsturz. Vielfach werde von einem „Sturz“ schon dann gesprochen, wenn es lediglich darum gehe, einen Regierungswechsel mit verfassungsmäßigen Mitteln zu erkämpfen. Auch wenn die Verfasser des Flugblattes einen gewaltsamen Umsturz im Auge gehabt hätten, habe der Angeklagte dies nicht so interpretieren müssen, weil er die

Flugblätter von der Landesleitung der KPD erhalten habe, welche als legale Partei anerkannt sei.

In einem weiteren Verfahren wurden Arbeiter nach § 97 StGB angeklagt, die der KPD nahestanden und eine Werbeaktion für den Verlag der Kommunistischen Parteizeitung „Bayerisches Volksecho“ durchgeführt hatten. Dabei hatten sie zudem Flugblätter verteilt, auf denen gegen den „Generalvertrag“ argumentiert wurde und auf denen beispielsweise gefordert wurde: Die „kriegslüsterne Adenauer-Regierung“ stehe der Wiedervereinigung im Wege, „sie muß fallen, wenn Deutschland leben soll“. Eine Ermächtigung Adenauers nach § 97 Abs. 2 StGB lag vor – ohne Ermächtigung des Betroffenen fand eine Strafverfolgung nicht statt. Derartige Ermächtigungen wurden in den ersten Jahren der Bundesrepublik Deutschland zu hunderten erteilt und betrafen vielfach Äußerungen, die – gemessen am gegenwärtigen Stil politischer Auseinandersetzung – nachgerade harmlos anmuten; es bleibt deshalb zu untersuchen, inwieweit § 97 StGB gerade auch als Mittel gegen missliebige Publizistik eingesetzt worden ist. Auf der anderen Seite darf nicht übersehen werden, dass Repräsentanten der Weimarer Republik heftigen Verunglimpfungen durch links- und vor allem rechtsradikale Kräfte schutzlos ausgeliefert waren, allen voran Reichspräsident Ebert, und Adenauer das politische Klima dieser Zeit nur allzu gut kannte. Das Landgericht sah jedoch keine staatsgefährdende Absicht: Die KPD, die das Flugblatt herausgegeben hatte, „gilt heute noch als legale Partei“, also könne nicht davon ausgegangen werden, dass sie Bestrebungen nach § 97 StGB fördert. Der Inhalt spreche nicht notwendig für eine Aufforderung zum gewaltsamen Regimewechsel.

## Verfahren gegen Funktionäre

In den Verfahren vor dem LG Nürnberg-Fürth begegnen uns nicht nur Sympathisanten oder einfache Parteimitglieder, sondern zuweilen auch hauptamtliche Mitarbeiter, also Funktionäre. Ein 21. Angeklagter wurde als Rädelsführer einer kriminellen Vereinigung zu vier Monaten Haft verurteilt. Er habe nach einem Schulungslehrgang in der SBZ eine Tätigkeit als FDJ-Funktionär „an führender Stelle“ ausgeübt. Welche genau, blieb unklar, weil die Struktur der verbotenen FDJ nicht offenlag; als Indizien dienten massenhaf-



3 Mitgliedsausweis des Kommunistischen Jugendverband „Freie Deutsche Jugend“, [https://commons.wikimedia.org/wiki/File:FDJ-Mitgliedsausweis\\_1948.jpg](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:FDJ-Mitgliedsausweis_1948.jpg).

tes Propagandamaterial und eine teure DB-Netzkarte, die bei dem Angeklagten gefunden worden waren; der Angeklagte selbst hat dementsprechend nur die Mitgliedschaft in der FDJ trotz Kenntnis des Verbots eingeräumt. Das Landgericht führte aus, dass die Tätigkeit der FDJ auf „Ersatz der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Diktatur des Proletariats“ und auf die Begehung strafbarer Handlungen gerichtet sei, wie sich an nicht wegwischtbaren Parolen an zahlreichen Wänden, Verleumdungen führender Persönlichkeiten oder Druckschriften ohne Impressum zeige. § 94 StGB habe der Angeklagte allerdings nicht verwirklicht. Zwar seien ihm die Bestrebungen der FDJ bekannt gewesen, es lasse sich aber nicht eindeutig feststellen, dass er auch bewusst darauf hingearbeitet habe, den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen, einen der in § 88 StGB bezeichneten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben oder eine solche Bestrebungen zu fördern. Es sei auch denkbar, dass der erwerbslose Angeklagte aufgrund wirtschaftlicher Vorteile oder Geltungsbedürfnis gehandelt habe. „Seine Jugend spricht dafür, dass der Reiz des Verbotenen für ihn eine große Rolle gespielt hat, wie das bei jungen Menschen öfters der Fall zu sein pflegt. Die wohlthönenden und besonders junge Menschen irreführenden Parolen der FDJ mögen ebenfalls verwirrend auf ihn gewirkt haben.“ Bei der Strafzumessung berücksichtigte das Gericht zugunsten des Angeklagten, dass er

nur drei Monate Rädelführer gewesen sei und schon aufgrund seiner Jugend kein kritisches Urteilsvermögen besitze, weshalb er habe in die Irre geführt werden können. Deshalb – obwohl dies nach § 129 Abs. 2 StGB möglich war – verhängte das Gericht keine Zuchthausstrafe. Andererseits sei er einsichtsunfähig gewesen, weshalb es einer fühlbaren Strafe bedürfe, um ihm das Unrecht seines Handelns deutlich zum Bewusstsein zu bringen; allerdings wurde ihm wiederum die U-Haft mit 80 Tagen angerechnet, so dass er bereits am 22. Februar 1953 aus der Haft entlassen werden konnte.

Nicht nur der Reiz des Verbotenen spielte eine Rolle, sondern auch der Reiz, eine Abkürzung zum guten Leben nehmen zu können. Ein 20-jähriger Angeklagter wurde zu vier Monaten und drei Wochen Haft verurteilt, welche er durch die U-Haft allerdings bereits verbüßt hatte, so dass er am Tag der Urteilsverkündung entlassen wurde. Als Kaufmannskind hatte er wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten der Eltern die Oberschule verlassen müssen. Aus einer kaufmännischen Lehre wurde er wegen „Unregelmäßigkeiten“ entlassen; das Register wies eine Vorstrafe wegen Diebstahls auf. Kurze Zeit später wurde er hauptamtlich für die FDJ tätig; plötzlich hatte er einen PKW und viel Geld für sich selbst und zum Agitieren zur Verfügung. Und agitieren konnte er offenbar recht gut: In Weiden und Mitteteich gründete er erfolgreich FDJ-Tarngruppen bzw. Ortsgruppen und begann die Gewerkschaft im Be-

reich der Porzellanindustrie zu infiltrieren. Er übernahm vertrauliche Kurierdienste und bereitete umfangreiche Propagandamaßnahmen bei Siemens und MAN in Nürnberg vor. Das Gericht bescheinigte dem Angeklagten, als Rädelführer „über längere Zeit hinweg und an verschiedenen Einsatzorten geistig eine führende Rolle gespielt“ und dadurch die FDJ in ihren Bestrebungen gegen die Verfassungsordnung gefördert zu haben. Für die Strafzumessung spielten zum einen die lange Dauer und Intensität der Tätigkeit des Angeklagten, der seinen Weg nicht verlassen wolle, eine Rolle, zum anderen, dass er „noch sehr jung und im Leben unerfahren“ sei. „Er wirkt auf das Gericht durchaus nicht unsympatisch (sic) und hat ein klares freimütiges Geständnis abgelegt.“ Er stelle auch keine besondere Gefahr für die öffentliche Ordnung dar und könne jetzt bei seinen Eltern Aufnahme finden.

**Fazit**

Was wissen wir nach dieser ersten Bohrung über die Frühphase der Geltung des neuen Staatsschutzrechts? Zunächst: Es finden sich tatsächlich nur Verfahren mit kommunistischem Hintergrund. Ob die Ermittlungsbehörden auf dem rechten Auge blind waren oder ob es in den Jahren 1952/53 im OLG-Bezirk Nürnberg keine nennenswerten (neo-)nazistischen Umtriebe gab, lässt sich aus den überlieferten Akten der Staatsanwaltschaft nicht erse-

hen. Immerhin wusste der Spiegel im August 1952 zu berichten, „daß die SRP [die Sozialistische Reichspartei als selbsterklärte NSDAP-Nachfolgepartei] auch innerhalb der weiß-blauen Grenzpfähle nun schon auf 88 ländliche Zweigstellen angewachsen ist“. Aber jedenfalls dürften die Nazis keine Flugblätter verteilt haben, um die Arbeiterschaft zu agitieren. Und genau damit beschäftigen sich nahezu alle überlieferten Verfahren: Verbreitung von Flugschriften und entsprechende Vorbereitungsmaßnahmen wie Herstellung und Übersendung an die Verteiler.

Den Angeklagten ist das Landgericht Nürnberg-Fürth offenbar mit großem Augenmaß begegnet. Jedenfalls hat das Gericht, anders als Schroeder dies dem BGH attestierte und anders als dies auch für die zuständige Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde aus den Akten deutlich wird, die Normen des Staatsschutzrechts eher zurückhaltend angewendet. Despektierliche Sprache ist dem Gericht nicht vorzuwerfen. Einen Aufruf zum „kompromißlosen Kampf“ in einem KPD- oder FDJ-Flugblatt sah das Gericht zugunsten der Angeklag-

ten „nicht notwendig“ als Aufforderung zum gewaltsamen Umsturz an. Die für eine Strafbarkeit nach § 97 StGB erforderliche „staatsgefährdende Absicht“ nach § 88 StGB konnte das Gericht häufig ebenso wenig erkennen wie die Verunglimpfungsabsicht. Gerade bei der Prüfung des subjektiven Tatbestandes wird deutlich, dass das Gericht die Angeklagten nicht zu großen Staatsfeinden stempeln wollte. Mehrfach ordnete es das Handeln der Angeklagten dementsprechend auch als bloße Beihilfe und nicht als Täterschaft ein. Aufgrund der häufigen Wechsel der personellen Besetzung der Staatsschutzkammer ist nicht davon auszugehen, dass es sich hierbei um eine „Privatrechtsprechung“ einzelner Richter handelt.

Im Bereich der Strafzumessung kommt den aus der Biografie der Angeklagten abgeleiteten Milderungsgründen große Bedeutung zu. Die meisten Angeklagten waren nicht vorbestraft und wurden vom Gericht überdies beispielsweise als noch „sehr junge und im Leben unerfahrene“ verführbare Menschen oder Idealisten (milde Strafen für politische Idealisten ha-

ben eine lange Tradition) bezeichnet, die vielfach „guten Leumund und einen guten Eindruck der Person“ hinterlassen haben. Im Bereich der Strafzwecke wird allein spezialpräventiv gearbeitet und geprüft, ob sich die Täter durch die Strafe von der Begehung weiterer „Dummheiten“ abhalten lassen würden. Es sollten ersichtlich keine Exempel statuiert werden. Vielmehr wollte das Gericht offenbar die Angelegenheit nicht allzu hoch hängen. Die Strafen sollten die Integration der Verurteilten in die neu begründete demokratische Gesellschaft bewirken bzw. deren Integration in staatsfeindliche Netzwerke verhindern.

## Literatur

Ulf Gutfleisch, Staatsschutzrecht in der Bundesrepublik Deutschland 1951–1968, Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag 2014.

Martin Löhnig, Mareike Preisner, Thomas Schlemmer (Hrsg.), Ordnung und Protest. Eine deutsche Protestgeschichte seit 1945. Tübingen: Mohr Siebeck, 2015.

Friedrich-Christian Schroeder, Der Schutz von Staat und Verfassung im Strafrecht, München: C.H. Beck, 1970.



© Universität Regensburg

Prof. Dr. **Martin Löhnig**, geb. 1971 in Nürnberg. Studium der Rechtswissenschaft in Regensburg. Erste Juristische Staatsprüfung 1996. Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Regensburg am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Privatrechtsgeschichte (Prof. Dr. h.c. Dieter Schwab). Assessorexamen 1998. 2001 Promotion mit einer Arbeit zu Rechtsgeschichte und Dogmatik des „Irrtums über Eigenschaften des Vertragspartners“. Habilitation mit der Habilitationsschrift „Treuhand“ 2006 in Regensburg. Seit 2008 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte an der Universität Regensburg.

**Forschungsschwerpunkte:** Familien- und Erbrecht in dogmatischer, rechtsvergleichender und transdisziplinärer Perspektive sowie Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte seit 1750 bzw. Juristische Zeitgeschichte.